

**Amtsblatt  
der Einheitsgemeinde  
Stadt Wanzleben - Börde  
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –  
Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Remkersleben - Stadt Seehausen –  
Stadt Wanzleben – Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 12/14

15. Dezember 2014

kostenlos

**Allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Einheitsgemeinde ein  
besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**



### **Stadt Wanzleben – Börde**

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort  
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde  
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 030209 447 - 77

### **Sprechzeiten der Verwaltung**

Montag und Mittwoch geschlossen  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
13:30 – 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

### **Kommunale Beratungsstelle**

#### **„Besser leben im Alter durch Technik“**

Beratungstermin: jeden Dienstag  
11:00 Uhr – 14:00 Uhr, Markt 1 - 2  
(Rathauskeller) OT Wanzleben  
Tel.: 039209 / 447 63

### **Sprechstunde der Schiedsstelle**

Herr Tobias Breier  
Donnerstag: 08.01.2015 von 18:00-20:00 Uhr  
Donnerstag: 05.02.2015 von 18:00-20:00 Uhr  
Donnerstag: 05.03.2015 von 18:00-20:00 Uhr  
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben  
Tel.: 039209 / 447-70

### **Ortschaft Stadt Wanzleben**

Ortsbürgermeister: Herr Tino Bauer  
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben  
Sprechstunde: jeden 1. Dienstag im Monat  
von 17:00 – 19:00 Uhr  
Fax.: 039209 / 447 – 77

### **Ortschaft Bottmersdorf**

stellv. Ortsbürgermeister: Herr Michael Biere  
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf  
sowie Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben  
Sprechstunde: mittwochs 17:00 – 18:00 Uhr,  
im 14-tägigen Wechsel zwischen den  
Ortsteilen  
Tel.: 039209/ 53939

### **Ortschaft Domersleben**

Ortsbürgermeister: Herr Helge Szameitpreuß  
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben  
Sprechstunde: jede gerade Kalenderwoche  
dienstags 19:30 – 20:30 Uhr  
Tel.: 039209 / 3114

### **Ortschaft Dreileben**

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst  
Bördestraße 17, OT Dreileben  
Sprechstunde: dienstags 17:30 – 19:00 Uhr  
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591

### **Ortschaft Eggenstedt**

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp  
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt  
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr  
Tel.: 039407 / 93878

### **Ortschaft Groß Rodensleben**

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert  
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben  
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im  
Monat 17:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039293 / 57538

### **Ortschaft Hohendodeleben**

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander  
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben  
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039204 / 64290

### **Ortschaft Klein Rodensleben**

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße  
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben  
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr  
Tel.: 039204 / 5432

### **Ortschaft Remkersleben**

Ortsbürgermeister: Christian Becker  
Lange Hauptstraße 17, OT Remkersleben  
Sprechstunde: mittwochs 18:00 – 19:00 Uhr  
Tel.: 039407 / 412 Funk: 0170 5890739

### **Ortschaft Stadt Seehausen**

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch  
Friedensplatz 9, OT Seehausen  
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr  
Tel.: 015141671820

### **Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel  
Alte Hauptstraße 39  
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr  
Tel. und Fax: 039209 / 201941

### ***Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???***

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als e-mail - [info@wanzleben-boerde.de](mailto:info@wanzleben-boerde.de) - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

## **Inhalt**

### **Amtlicher Teil:**

01. Bekanntmachung der Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde
02. Bekanntmachung der Stellenausschreibung Facharbeiter für Bäderbetriebe
03. Bekanntmachung zum In-Kraft-Treten des Ortsrechts der Stadt Wanzleben – Börde für die ehemaligen Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Stadt Seehausen und Stadt Wanzleben
04. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben – Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre, Elbaue
05. Bekanntmachung der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Wanzleben – Börde  
(Marktsatzung)
06. Bekanntmachung der Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben – Börde
07. Bekanntmachung zur Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA für den Ortsteil Seehausen
08. Bekanntmachung zur Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA für den Ortsteil Wanzleben
09. Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserverbandes
10. Bekanntmachung des WWAZ über die Ablesung der Wasserzähler für die Verbrauchsabrechnung 2014
11. Bekanntmachung Einholung von Vorschlägen für Berufene zur Berufung in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“, Neuwegersleben
12. Information der Stadt Wanzleben – Börde über die geplanten Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2015 für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben und die zu erwartenden Kosten als Grundlage zur Erhebung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages

### **Nichtamtlicher Teil:**

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

---

## **Geänderte Öffnungszeit des Rathauses im OT Wanzleben am 23. Dezember 2014**

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

**am Dienstag, den 23.12.2014 ist das Rathaus im OT Wanzleben, Markt 1 – 2**

**von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr geöffnet.**

---

### **Rathaus geschlossen**

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass die Verwaltung  
**vom 29. Dezember 2014 bis 02. Januar 2015**  
geschlossen ist.

Die Mitarbeiter stehen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wanzleben - Börde  
**am Montag, 05. Januar 2015 von 09:00 bis 12:00 Uhr**

und ab dem 07. Januar 2015 zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

In dringenden Fällen ist die **allgemeine Rufbereitschaft** unter 0172/ 39 56 804 zu erreichen.

### **Rufbereitschaft**

**für die Friedhöfe und das Standesamt der Stadt Wanzleben - Börde**

#### **Friedhofsverwaltung:**

Frau Axmann

*am 29. Dezember 2014 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr*

*am 02. Januar 2015 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr*

Tel.: 0152 / 54622481

#### **Standesamt**

Herr Filly

*am 30. Dezember 2014 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr*

Tel.: 0173 / 2171167

# *Amtlicher Teil*

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
liebe Leserinnen und Leser,**

auch im Dezember 2014 möchten wir einmal innehalten und Rückschau halten auf das vergangene Jahr.

Dabei denken wir an manches, was abgeschlossen wurde und gut gelungen ist. Wie im privaten Leben ragen dabei auch im gesellschaftlichen Leben besondere Ereignisse und Feierlichkeiten besonders heraus. Sie wecken frohe und besinnliche, manchmal auch traurige Erinnerungen.

Der Blick fällt aber auch auf einiges, was vor uns liegt. Ziele, die noch in der Zukunft liegen und Aufgaben, die noch nicht beendet werden konnten. Sie führen uns gemeinsam hinüber in das kommende Jahr.

So oder ähnlich geht es den meisten unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Wir erinnern uns an Gutes und weniger Gutes, an Ärger und Freude. Dies ist nicht nur im Leben eines jeden Menschen so, sondern auch in den Ortsteilen der Einheitsgemeinde.

Das was wir erreichten, verdanken wir in großem Maße der ehrenamtlichen Mitwirkung unserer Bürgerinnen und Bürger, ihrem Interesse und ihrem Engagement.

Ihre Mithilfe, für die wir auf diesem Wege unseren Dank aussprechen, reicht vom Feuerwehrmann über den Übungsleiter oder das Vereinsmitglied bis hin zum Stadt- oder Ortschaftsrat. Dafür danken wir. Auf diese Hilfe bauend, wenden wir uns im neuen Jahr neuen Aufgaben zu.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2015.

Die Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben - Börde

---

## **Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde**

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass Einschüler für das Schuljahr 2016/ 2017 bereits bis März 2015 persönlich angemeldet werden müssen. Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2016 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Verwaltung bittet die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch mitzubringen.

Folgende Termine wurden anberaumt:

- **Grundschule „An der Burg“ in Wanzleben, Lindenpromenade 28**

Einzugsbereich: Ortsteile Stadt Wanzleben, Blumenberg, Buch, Stadt Frankfurt, Bottmersdorf und Klein Germersleben  
**Dienstag, den 10.02.2015** in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr (Sekretariat)

- **Grundschule „Ernst Sonntag“ in Seehausen, Friedrich-Engels-Straße 10**

Einzugsbereich: Ortsteile Stadt Seehausen, Eggenstedt und Dreileben  
**Mittwoch, den 18.02.2015** in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Sekretariat)

- **Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben, Mühlenplan 19**

Einzugsbereich: Ortsteile Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Meyendorf  
**Donnerstag, den 19.02.2015** in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Sekretariat)

- **Grundschule Hohendodeleben, „Friedrich von Matthisson“ in Hohendodeleben, Matthissonstraße 17 a**

Einzugsbereich: Ortsteile Hohendodeleben, Schleibnitz und Klein Rodensleben  
**Montag, den 23.02.2015** in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Sekretariat)

- **Grundschule „Martin Selber“ in Domersleben, Martin-Selber-Straße 1**

Einzugsbereich: Ortsteile Domersleben, Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf

**Mittwoch, den 25.02.2015** in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Sekretariat)

**Donnerstag, den 26.02.2015** in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen, möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

Ihr Ordnungsamt

---

## **Stellenausschreibung Facharbeiter für Bäderbetriebe**

Die Stadt Wanzleben – Börde betreibt in den Ortsteilen Stadt Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben jeweils ein Freibad.

Für diese Bäder suchen wir zum 1. April 2015 drei engagierte Fachangestellte für Bäderbetriebe (m/w) als Vollzeitstelle (40 h/w), vorerst befristet für 1 Jahr.

### **Aufgaben:**

Von April bis Oktober verantwortlich für ordnungsgemäße, sichere und termingerechte Vorbereitung und Durchführung der Badesaison, für Badeaufsicht, Gewährleistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Bereich des Bades, Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen, Einhaltung der Hygienestandards und ggf. Durchführung von Schwimmkursen.

In der Zeit von November bis März arbeiten sie in unserem Hausmeisterbereich.

### **Anforderungen:**

- abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe
- gültiger Rettungsschwimmernachweis
- aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung
- Führerschein Kl. B (PKW)
- Handwerkliches Geschick bzw. abgeschlossene Berufsausbildung auf handwerklichem Gebiet
- Teamfähigkeit und besucherfreundliches Auftreten
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität

### **Wir bieten:**

- ganzjährige Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst, in den Monaten außerhalb der Badesaison als Hausmeister der Stadt Wanzleben - Börde.
- Entgelt und alle anderen Arbeitsbedingungen gemäß TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bis zum 31.01.2015 per Post oder online bei:

Stadt Wanzleben - Börde  
Haupt- und Personalamt  
Markt 1 - 2  
39164 Wanzleben - Börde

Reichen Sie bitte die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie ein. Die Unterlagen werden nach einer Aufbewahrungsfrist von zwei Monaten vernichtet. Eine Rücksendung erfolgt nur bei einem beigefügten, ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag.

Stadt Wanzleben - Börde, 27.11.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

### **zum In-Kraft-Treten des Ortsrechts der Stadt Wanzleben – Börde für die ehemaligen Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Stadt Seehausen, Stadt Wanzleben**

Gemäß § 11 Absatz 1 des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde besteht das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Stadt Seehausen, Stadt Wanzleben bis zum 31.12.2014 in seinem bisherigen Geltungsbereich fort.

Ab 01.01.2015 tritt dafür das Satzungsrecht der Stadt Wanzleben - Börde in Kraft.

Für die ehemalige Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben ist bereits seit 01.07.2014 das Satzungsrecht der Stadt Wanzleben - Börde in Kraft getreten.

Stadt Wanzleben – Börde, 09.12.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

---

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Stadt Wanzleben – Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre, Elbaue**

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 5, 8, 9, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalts vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **11.12.2014** folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben – Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre, Elbaue vom 24.11.2011 beschlossen:

#### **§ 1 Der § 1 (Allgemeines) wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre und Elbaue. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren erhoben und beigetrieben.

#### **§ 2 Der § 6 (Umlagesatz) wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Höhe der Umlagesätze beträgt für die Kalenderjahre 2012, 2013 und 2014:

#### **Kalenderjahr 2012**

Großer Graben	1,69 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 9,90 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Untere Bode	1,35 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 8,09 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Aller	1,80 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 7,83 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Untere Ohre	0,83 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 5,67 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Elbaue	0,40 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 5,35 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr

### Kalenderjahr 2013

Großer Graben	1,70 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 9,90 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Untere Bode	1,40 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 8,19 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Aller	1,96 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 7,83 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Untere Ohre	1,01 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 6,83 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Elbaue	0,58 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 7,91 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr

### Kalenderjahr 2014

Großer Graben	1,95 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 11,25 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Untere Bode	1,76 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 10,11 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Aller	1,97 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 7,83 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Untere Ohre	0,99 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 6,70 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr
Elbaue	0,58 € Erschwernisbeitrag / pro Person und Jahr 7,91 € Grundbeitrag / pro ha und Jahr

- (3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.
- (6) Bis zur Ermittlung der tatsächlichen grundstücksbezogenen Gebührenhöhe wird nach § 165 Abgabenordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG LSA eine vorläufige Gebühr pro ha und Jahr in Höhe von 7,00 € festgesetzt.

### § 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre, Elbaue tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 12.12.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

- S -

---

### Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Wanzleben – Börde (Marktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, veröffentlicht am 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kommunalabgabegesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 und den §§ 67, 68 der Gewerbeordnung (GeWO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556) beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **11.12.2014** folgende Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Wanzleben - Börde:

#### § 1 Veranstalter

Die Stadt Wanzleben - Börde ist Veranstalter der öffentlichen Wochenmärkte. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist die Stadt Wanzleben - Börde.

#### § 2 Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:

Stadt Wanzleben - Börde OT Stadt Wanzleben,  
Schulpromenade  
Stadt Wanzleben - Börde OT Stadt Seehausen,  
Friedensplatz  
Stadt Wanzleben - Börde OT Hohendodeleben,  
Magdeburger Straße  
Stadt Wanzleben - Börde OT Dreileben,  
Bördestraße  
Stadt Wanzleben - Börde OT Bottmersdorf,  
Thälmannplatz  
Stadt Wanzleben - Börde OT Groß Rodensleben,  
Zur Magdeburger Straße  
Stadt Wanzleben - Börde OT Klein Rodensleben,  
Bauernende  
Stadt Wanzleben - Börde OT Eggenstedt, An der  
Hauptstraße  
Stadt Wanzleben - Börde OT Domersleben,  
Krugberg (Platz am Schafstall)  
Stadt Wanzleben - Börde OT ZD Klein  
Wanzleben, Alte Hauptstraße

- a) von Montag bis Freitag
  - b) erster Markttag im Kalenderjahr ist der  
Dienstag oder Freitag nach dem 06. Januar
  - c) letzter Markttag im Kalenderjahr ist der letzte  
Dienstag oder Freitag vor Weihnachten
- (2) Die Marktzeiten sind von 07:30 Uhr bis 16:30  
Uhr.
  - (3) Werden Ort bzw. Zeit des Marktes in dringenden  
Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von  
der Stadt Wanzleben - Börde in der Tagespresse  
bekannt gegeben.

### § 3 Wochenmarktverkehr (Gegenstände des Wochenmarktes)

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67  
Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Gewerbeordnung (GewO)  
festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Neben den in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der GewO  
festgelegten Waren dürfen noch folgende Waren  
des täglichen Bedarfs verkauft werden:  
Holz-, Korb- und Töpferwaren, Haushaltsartikel,  
Bücher, Schuhe, Modeschmuck, Kerzen,  
Gardinen, Textilien, Strickwaren,  
Geschenkartikel, Lederwaren, Kleinelektronik,  
Werkzeug, Spielwaren, Glas, Keramik.

Händler mit gesonderten Angeboten können nach  
Einzelfallprüfung zugelassen werden.

- (3) Lose Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn  
ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine  
Tagesbescheinigung über die Pilzschau vorliegt.
- (4) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht erlaubt.

### § 4 Zutritt (Marktfreiheit)

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle  
Veranstaltungsteilnehmer geltenden  
Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer  
oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Wanzleben - Börde kann aus sachlich  
gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter,  
Käufer oder Besucher von der Teilnahme

ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund  
liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer  
gegen diese Satzung oder rechtmäßige  
Anordnungen der Stadt Wanzleben - Börde  
verstößt.

- (3) Die Stadt Wanzleben-Börde kann einzelne  
Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn  
der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,  
ausgenommen Anbieter des "Grünen Marktes".

### § 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt / Standplatz dürfen Waren nur  
von einem zugewiesenen Standplatz aus  
angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch  
die Stadt auf Antrag entweder für einen nach  
Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung)  
oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die  
Dauerzuweisung ist schriftlich bei der Stadt  
Wanzleben - Börde zu beantragen.
- (3) Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die  
marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein  
Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines  
bestimmten Standplatzes besteht nicht. Wenn die  
Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann  
einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen  
werden.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder  
eine Dauer- / Tageszuweisung bis 08:00 Uhr nicht  
ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der  
Marktzeit aufgegeben ist, kann der Mitarbeiter  
des Ordnungsamtes einem anderen Anbieter eine  
Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz  
erteilen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann  
unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen  
versehen werden.
- (6) Die Zuweisung kann von der Stadt Wanzleben -  
Börde widerrufen werden, wenn ein sachlich  
gerechtfertigter Grund vorliegt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  - a) der zugewiesene Standplatz ganz oder  
teilweise für andere öffentliche Zwecke  
oder zur  
Durchführung baulicher Maßnahmen  
benötigt wird;
  - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt  
nicht benutzt wird;
  - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten  
erheblich oder wiederholt gegen die  
gesetzlichen Bestimmungen über den  
Marktverkehr oder gegen Bestimmungen  
dieser Satzung verstoßen haben;
  - d) der Standinhaber die Gebühren nicht  
bezahlt,
  - e) den Anweisungen der Mitarbeiter des  
Ordnungsamtes nicht Folge geleistet wird.
- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, können die  
Mitarbeiter des Ordnungsamtes die sofortige  
Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6 Aufbau und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren werden. Das Aufstellen und Herrichten der Stände erfolgt nach Einteilung durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes. Sollten die Stände nicht innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein, werden diese auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt / Standplatz nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- (2) PKW bzw. Kleintransporter unter 2 t Gesamtmasse dürfen während der Marktzeit hinter den Marktständen abgestellt werden, wenn durch das Ordnungsamt nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Eine Feuerwehrdurchfahrt von 3 m ist zu gewährleisten.
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Freihalten mindestens 0,8 m betragen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche zu der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Wanzleben - Börde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber einer Firma haben die Anschrift in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im marktüblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.

## **§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Mitarbeiter des Ordnungsamtes zu beachten. Die allgemein

geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sind einzuhalten.

- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt / Standplatz so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.  
Unzulässig ist insbesondere:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
  3. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten;
  4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
  5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich den Mitarbeitern des Ordnungsamtes gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9 Reinigung des Marktplatzes**

- (1) Der Standplatz wird unverzüglich nach Beendigung des Marktes gereinigt.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  - a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht auf ihrem Standplatz einer Stelle zu sammeln und selbst zu entsorgen;
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht.

## **§ 10 Marktleiter**

Der Marktleiter bzw. ein mit Weisungsbefugnis ausgestatteter Mitarbeiter des Ordnungsamtes hat während des gesamten Ablaufs des Marktgeschehens, vom Beginn des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus aller Marktstände, für die Händler und auch für die Bürger der Stadt Wanzleben - Börde erreichbar zu sein. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens zu sorgen.

## **§ 11 Haftung**

Die Stadt Wanzleben - Börde haftet für Schäden auf dem ausgewiesenen Platz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 13 **Haftpflicht und Versicherungen**

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die von den Marktständen und Schaustellergeschäften ausgehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktteilnehmern überlassen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

### § 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 (1) auf dem Wochenmarkt nicht die nur gesetzlich bestimmten Waren feilbietet;
  2. entgegen § 3 (3) Pilze anbietet, ohne ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau vorlegt;
  3. entgegen § 5 (1) Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
  4. entgegen § 5 (7) dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
  5. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
  6. entgegen § 7 (1) andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Auflagen des Marktleiters für die äußere Gestaltung der Verkaufsgegenstände und Verkaufswagen nicht beachtet;
  7. entgegen § 7 (2) Fahrzeuge auf dem Marktgelände, während der Marktzeit, ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt;
  8. entgegen § 7 (3) Verkaufseinrichtungen mit einer Höhe von über 3 m aufstellt und Kisten über 1,40 m stapelt;
  9. entgegen § 7 (3) eine Feuerwehrdurchfahrt von 3 m nicht freihält;
  10. entgegen § 7 (4) Lebensmittel nicht im

Abstand von 0,80 m vom Boden entfernt aufbewahrt;

11. entgegen § 7 (5) Vordächer nicht in den Höchstabstand von 1,50 m zur zugewiesenen Grundfläche anbringt oder die lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche nicht einhält;
  12. entgegen § 7 (6) Verkaufseinrichtungen nicht standfest und sie Schäden an der Platzoberfläche verursachen oder Verkaufseinrichtung ohne Genehmigung der Stadt an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtung befestigt;
  13. entgegen § 7 (7) kein Schild mit Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Standinhabers an einer gut sichtbaren Stelle der Verkaufseinrichtung anbringt;
  14. entgegen § 7 (8) andere als in Abs. 7 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen im marktüblichen Rahmen anbringt und diese sich nicht auf den Standinhaber beziehen;
  15. den Verboten des § 8 (2) Ziffer 1 bis 5 zuwiderhandelt;
  16. entgegen § 9 (2) den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 15 **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Wanzleben - Börde tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die
  - Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Seehausen vom 13.08.2009 und die
  - Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wanzleben vom 27.08.2009außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 12.12.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

Siegel

---

## **Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben – Börde**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen

Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl.) LSA Nr.12/2014) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kommunalgesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalreformgesetzes vom 17.06.2014 und den §

67, 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. S. 3556) beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **11.12.2014** folgende Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben - Börde.

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif**

- (1) Für die Nutzung der Wochenmärkte / Standplätze werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Standinhaber im Sinne der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Wanzleben - Börde (Marktsatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an den Marktleiter zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzugekommen sind oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Korbes, Tisches u. ä. erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert an den Marktleiter zu entrichten.
- (5) Für die Entrichtung eines Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge (Zinsen) erhoben werden.

#### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (3) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene

Einrichtungen nicht in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.

- (4) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr beträgt je Markttag für eine Verkaufseinrichtung je lfd. Meter 2,50 €.
- (6) Für die Benutzung eines 220 Volt Stromanschlusses werden monatlich 5,00 € Anschlussgebühren und für die Benutzung eines 380 Volt Stromanschlusses monatlich 12,50 € Anschlussgebühren erhoben.
- (7) Der Stromverbrauch wird vor Ort durch den Marktleiter überprüft. Ist eine genaue Angabe des Anschlusswertes nicht möglich, wird eine Pauschale in Höhe von 1,00 € festgelegt.

#### **§ 5 Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Wanzleben - Börde aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zu Stande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

#### **§ 6 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldenverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben - Börde tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die
  - Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Seehausen vom 13.08.2009 und die
  - Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben vom 27.08.2009 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 12.12.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

Siegel

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Stadt Wanzleben-Börde  
Markt 1-2  
39164 Wanzleben-Börde



Landkreis  
**Börde**

Der Landrat

Fachdienst - 2  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
17.10.2014/101003.14.01-04

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
01.15.1. Wiederführung Bezeichnung Stadt

Datum:  
10.12.2014

Sachbearbeiter/in:  
Frau Schenk

Haus / Raum:  
316

Telefon / Telefax:  
03904 7240-1261  
03904 7240-51254

E-Mail:  
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:

**Wiederführung der Bezeichnung Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA  
Antrag der Stadt Wanzleben- Börde**

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

1.  
Auf Antrag vom 17.10.2014 wird hiermit dem Ortsteil Seehausen das Recht auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA verliehen.

2.  
Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der 2010 abgeschlossenen Gemeindegebietsreform des Landes Sachsen-Anhalt haben sich die ehemals selbstständigen Gemeinden Stadt Wanzleben, Stadt Seehausen, Gemeinden Bottmersdorf, Dreileben, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben Klein Wanzleben (Zuckerdorf), Hohendodeleben und Eggenstedt auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2010 aufgelöst und die neue Gemeinde „Stadt Wanzleben-Börde“ gebildet. Für die untergegangenen Gemeinden wurde die Ortschaftsverfassung (Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister) eingeführt.

Nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage (§ 13 Abs. 1 Satz 3 GO LSA) war mit dem Verlust der Selbstständigkeit der Gemeinde auch der Untergang der bis dahin geführten Bezeichnung verbunden.

Auf Grund des am 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist den Ortsteilen das Recht auf Wiederführung der Bezeichnung, die diese als ehemals selbstständige Gemeinden vor einer Gebietsänderung geführt haben, eingeräumt worden.

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
iandratsamt@boerdekreis.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Voraussetzung hierfür ist ein Antrag der Gemeinde, des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Seehausen hat im Namen seines Ortschaftsrates am 15.07.2014 den Antrag auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ für den Ortsteil Seehausen bei der Kommunalaufsichtsbehörde gestellt.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA war zu klären, ob die Antragstellung seitens der Ortschaft ohne Beteiligung der Gemeinde i. S. d. 45 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA rechtlich gedeckt ist.

Im Ergebnis der Klarstellung des Wortlautes der Rechtsvorschrift wurde mit Schreiben der Stadt Wanzleben- Börde vom 17.10.2014 die Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ für den Ortsteil Seehausen beantragt.

#### Begründung zu 1.

Der Landkreis Börde ist als nach § 144 Abs. 1 KVG LSA vom 26.06.2014 (GVBL. LSA, S. 288) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Verleihung des Rechts auf die Wiederführung der Bezeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA kann der Landkreis auf Antrag der Gemeinde, des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers den Ortsteilen, die vor einer Gebietsänderung als ehemalige Gemeinden die Bezeichnung „Stadt“ geführt haben, das Recht auf Wiederführung der Bezeichnung verleihen.

Dem Antrag vom 17.10.2014 ist zunächst der Auftrag des Ortschaftsrates Wanzleben an den Ortsbürgermeister auf Antragstellung bei der Kommunalaufsichtsbehörde und in der Folge eine Beschlussfassung (Beschluss Nr.101206.14.01-098) des Stadtrates der Stadt Wanzleben-Börde am 09.10.2014 gemäß § 45 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA vorausgegangen.

Nach der Gesetzesvorschrift ist eine Beschlussfassung der Gemeinde nicht zwingende Voraussetzung.

Vielmehr ist den Ortschaftsräten oder den Ortsvorstehern hierzu ausnahmsweise das eigenständige Recht eingeräumt, gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde den Antrag auf Wiederführung der früheren Bezeichnung „Stadt“ zu stellen. In diesem Fall handelt es sich um eine beschränkte Außenvertretungsbefugnis für den Ortschaftsrat oder den Ortsvorsteher.

Mit der Beschlussfassung seitens des Stadtrates wird der Wille des Ortschaftsrates kommunalpolitisch unterstützt und mitgetragen.

Der Antrag auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ für den Ortsteil Seehausen weist in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Wanzleben- Börde ist in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Stadtratssitzung zu Stande gekommen. Die Willensbekundung in Form des Auftrages der Mitglieder des Ortschaftsrates an den Ortsbürgermeister vom 15.07.2014 war einstimmig.

Im Rahmen der Antragstellung war darüber hinaus zu prüfen, ob die Bezeichnung „Stadt“ bis zum Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages am 01.01.2010 von der bis dahin selbstständigen Gemeinde Seehausen geführt wurde und ob die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA der Verleihung des Rechts auf Wiederführung der Bezeichnung entgegensteht.

Der Ortsteil Seehausen ist zur Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ berechtigt.

Das Stadtrecht wurde im Jahre 1695 an den Ort Seehausen verliehen und seither bis zum Vollzug der Gemeindegebietsreform nachweislich geführt.

Das Recht auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ steht auch nicht der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA entgegen. Der Name des Ortsteils Seehausen ist nicht mit dem Namen der zum 01.01.2010 neu gebildeten Gemeinde Wanzleben-Börde, die ebenfalls die Bezeichnung Stadt trägt, identisch.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Rechts auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ für den Ortsteil Seehausen liegen vor.

Begründung zu 2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 VwKostG LSA.

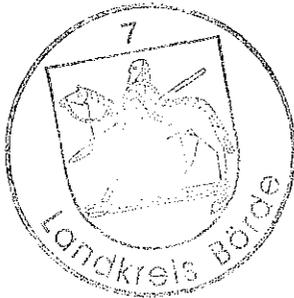
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben zu erheben.

Im Auftrag



Wendt  
Sachgebietsleiterin



Hinweis:

Die ortsübliche Bekanntmachung ist der Kommunalaufsicht nachzuweisen.  
Im Rahmen der Neufassung der Hauptsatzung für die Stadt Wanzleben-Börde ist die jeweilige Bezeichnung aufzunehmen.

## Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Wanzleben-Börde  
Markt 1-2  
39164 Wanzleben-Börde



# Landkreis Börde

## Der Landrat

Fachdienst - 2  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
17.10.2014/101003.14.01-04

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
01.15.1.Wiederführung Bezeichnung Stadt

Datum:  
10.12.2014

Sachbearbeiter/in:  
Frau Schenk

Haus / Raum:  
316

Telefon / Telefax:  
03904 7240-1261  
03904 7240-51254

E-Mail:  
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

### Wiederführung der Bezeichnung Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA

#### Antrag der Stadt Wanzleben-Börde

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

1.  
Auf Antrag vom 17.10.2014 wird hiermit dem Ortsteil Wanzleben das Recht auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA verliehen.

2.  
Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Sachverhalt:

Im Rahmen der 2010 abgeschlossenen Gemeindegebietsreform des Landes Sachsen-Anhalt haben sich die ehemals selbstständigen Gemeinden Stadt Wanzleben, Stadt Seehausen, Gemeinden Bottmersdorf, Dreileben, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben Klein Wanzleben (Zuckerdorf), Hohendodeleben und Eggenstedt auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2010 aufgelöst und die neue Gemeinde „Stadt Wanzleben-Börde“ gebildet. Für die untergegangenen Gemeinden wurde die Ortschaftsverfassung (Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister) eingeführt.

Nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage (§ 13 Abs. 1 Satz 3 GO LSA) war mit dem Verlust der Selbstständigkeit der Gemeinde auch der Untergang der bis dahin geführten Bezeichnung verbunden.

Auf Grund des am 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist den Ortsteilen das Recht auf Wiederführung der Bezeichnung, die diese als ehemals selbstständige Gemeinden vor einer Gebietsänderung geführt haben, eingeräumt worden.

Voraussetzung hierfür ist ein Antrag der Gemeinde, des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wanzleben hat im Namen seines Ortschaftsrates am 15.07.2014 den Antrag auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ für den Ortsteil Wanzleben bei der Kommunalaufsichtsbehörde gestellt.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA war zu klären, ob die Antragstellung seitens der Ortschaft ohne Beteiligung der Gemeinde i. S. d. 45 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA rechtlich gedeckt ist.

Im Ergebnis der Klarstellung des Wortlautes der Rechtsvorschrift wurde mit Schreiben der Stadt Wanzleben- Börde vom 17.10.2014 die Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ für den Ortsteil Wanzleben beantragt.

#### Begründung zu 1.

Der Landkreis Börde ist als nach § 144 Abs. 1 KVG LSA vom 26.06.2014 (GVBL. LSA, S. 288) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Verleihung des Rechts auf die Wiederführung der Bezeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA kann der Landkreis auf Antrag der Gemeinde, des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers den Ortsteilen, die vor einer Gebietsänderung als ehemalige Gemeinden die Bezeichnung „Stadt“ geführt haben, das Recht auf Wiederführung der Bezeichnung verleihen.

Dem Antrag vom 17.10.2014 ist zunächst der Auftrag des Ortschaftsrates Wanzleben an den Ortsbürgermeister auf Antragstellung bei der Kommunalaufsichtsbehörde und in der Folge eine Beschlussfassung (Beschluss Nr.101206.14.01-097) des Stadtrates der Stadt Wanzleben-Börde am 09.10.2014 gemäß § 45 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA vorausgegangen.

Nach der Gesetzesvorschrift ist eine Beschlussfassung der Gemeinde nicht zwingende Voraussetzung.

Vielmehr ist den Ortschaftsräten oder den Ortsvorstehern hierzu ausnahmsweise das eigenständige Recht eingeräumt, gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde den Antrag auf Wiederführung der früheren Bezeichnung „Stadt“ zu stellen. In diesem Fall handelt es sich um eine beschränkte Außenvertretungsbefugnis für den Ortschaftsrat oder den Ortsvorsteher.

Mit der Beschlussfassung seitens des Stadtrates wird der Wille des Ortschaftsrates kommunalpolitisch unterstützt und mitgetragen.

Der Antrag auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ für den Ortsteil Wanzleben weist in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Wanzleben- Börde ist in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Stadtratssitzung zu Stande gekommen. Die Willensbekundung in Form des Auftrages der Mitglieder des Ortschaftsrates an den Ortsbürgermeister vom 15.07.2014 war einstimmig.

Im Rahmen der Antragstellung war darüber hinaus zu prüfen, ob die Bezeichnung „Stadt“ bis zum Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages am 01.01.2010 von der bis dahin selbstständigen Gemeinde Wanzleben geführt wurde und ob die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA der Verleihung des Rechts auf Wiederführung der Bezeichnung entgegensteht.

Der Ortsteil Wanzleben ist zur Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ berechtigt.

Das Stadtrecht wurde im Jahre 1376 an den Ort Wanzleben verliehen und seither bis zum Vollzug der Gemeindegebietsreform nachweislich geführt.

Das Recht auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ steht auch nicht der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA entgegen. Der Name des Ortsteils Wanzleben ist nicht mit dem Namen der zum 01.01.2010 neu gebildeten Gemeinde Wanzleben-Börde, die ebenfalls die Bezeichnung Stadt trägt, identisch.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Rechts auf Wiederführung der Bezeichnung „Stadt“ für den Ortsteil Wanzleben liegen vor.

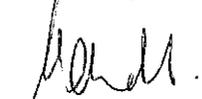
Begründung zu 2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben zu erheben.

Im Auftrag



Wendt  
Sachgebietsleiterin



Hinweis:

Die ortsübliche Bekanntmachung ist der Kommunalaufsicht nachzuweisen.  
Im Rahmen der Neufassung der Hauptsatzung ist die Bezeichnung aufzunehmen.

## Amtliche Bekanntmachungen des WWAZ

### Vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), § 83 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und den §§ 5, 8, 44 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 5.11.2014 die nachfolgende Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

#### Art. 1 Änderungen

§ 5 erhält nachfolgende Änderungen:

- In Ziffer 6 wird hinter 11200.000 € 11 das Wort „netto“ eingefügt.
- Die Ziffer 8 wird ersatzlos gestrichen und enthält den Text „entfallen“.
- Ziffer 10 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
„die erstmalige Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten. Prolongationen sind hiervon nicht erfasst, auch wenn der Kreditgeber gewechselt wird.“

In § 6 wird das Wort schriftlich durch „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

In § 7 erhält Satz 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen abgestimmt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht“

In § 8 Abs. 2 werden vor dem Wort „Angestellter“ die Worte „Beamter oder“ gesetzt.

In § 9 erhält Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.“

In Abs. 3 wird hinter dem Wort „Entscheidungen“ das Wort „vorbehalten“ eingefügt.

Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.“

§ 12 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der jeweils geltenden Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen.“

§ 13 Abs. 7 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In Satz 3 wird das Wort „hieraus“ gestrichen.

Die Anlage der Verbandssatzung wird durch die Anlage dieser Änderungssatzung ersetzt.

#### Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 07.11.2014

  
Jörg Meseberg  
Verbandsgeschäftsführer



#### Anlage 1 zur Verbandssatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutz- wasser	Mitglied Niederschlags- wasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja <sup>1</sup>	9.054
Einheitsgemeinde Niedere Börde <sup>2</sup>	Ja	Ja	Nein	6.746
Einheitsgemeinde Hohe Börde <sup>3</sup>	Ja <sup>4</sup>	Ja	Ja <sup>5</sup>	13.056
Stadt Wanzleben-Börde	Nein	Ja <sup>6</sup>	Ja <sup>7</sup>	1.680
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Ja <sup>8</sup>	11.764
Verbandsgemeinde Elbe-Heide <sup>9</sup>	Ja	Ja <sup>10</sup>	Ja <sup>11</sup>	11.890
Einheitsgemeinde Möser <sup>12</sup>	Nein	Ja	Nein	6.715
Einheitsgemeinde Biederitz <sup>13</sup>	Nein	Ja	Ja	5.588

<sup>1</sup> Nur Ortschaft Barleben (inkl. Straßeneinläufe in Barleben gemäß § 2 Abs. 1)

<sup>2</sup> Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben

<sup>3</sup> Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irlxleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ochtmersleben, Niederndodeleben, Ackendorf

<sup>4</sup> Ohne Ortschaft Ackendorf

<sup>5</sup> Nur Ortschaft Niederndodeleben (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

<sup>6</sup> Nur Ortschaft Hohendodeleben

<sup>7</sup> Nur Ortschaft Hohendodeleben

<sup>8</sup> (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

<sup>9</sup> Nur Gemeinden Burgstall, Angern, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz

<sup>10</sup> Ohne Ortsteil Sandbeindorf der Gemeinde Burgstall

<sup>11</sup> Nur Gemeinde Rogätz (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

<sup>12</sup> Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Pietzpuhl

<sup>13</sup> Nur Ortschaften Biederitz/Heyrothsberge, Königsborn, Woltersdorf (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

#### Die Entschädigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.2011 wird wie folgt geändert:

##### Art. 1

In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „179“ durch „230“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „95“ durch „115“ ersetzt.

In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „13“ durch „16“ ersetzt.

##### Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 07.11.2014

  
Jörg Meseberg  
Verbandsgeschäftsführer



## **Der WWAZ informiert:**

### **Ablesung der Wasserzähler für die Verbrauchsabrechnung 2014**

Der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband führt in der Zeit vom 24. November 2014 bis zum 15. Dezember 2014 die zur Jahresendabrechnung für Trink- und Abwasser notwendige Zählerstandserfassung durch. Hierfür werden jährlich die Stände durch Ablesekarten erfasst.

„Auf dieser Karte soll der Kunde gleichzeitig den Stand des Trinkwasserhauptzählers und wenn vorhanden, auch des Nebenzählers notieren“, so Norbert Franke, Pressesprecher des WWAZ.

Besitzt der Kunde einen Nebenzähler, welcher nicht auf der Zählerkarte vorgedruckt ist, so bitte nichts eintragen, sondern mit den zuständigen Mitarbeitern des WWAZ in Verbindung treten. Die Ablesekarten werden ab dem 24.11.2014 an alle Grundstückseigentümer versendet und sind bis spätestens 12.12.2014 an den Verband zurückzuschicken. Das Porto übernimmt der WWAZ. Bei späterem Eintreffen der Zählerkarte wird der Verbrauch geschätzt. Der Zählerstand kann aber auch in diesem Zeitraum per Internet über die Homepage des WWAZ eingegeben werden.

Die Trinkwasserzählerstände der Kunden im Bereich Stadt Wanzleben - Börde / Ortschaft Hohendodeleben werden durch den Trink- und Abwasserverband Börde (TAV) erfasst. Die Kunden erhalten jedoch dann Zählerkarten, wenn sie im Besitz eines Nebenzählers sind. Bei der Beantwortung von Fragen zur Ablesung und Abrechnung stehen die zuständigen MitarbeiterInnen während der Sprechzeiten (Dienstag von 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr sowie Donnerstag von 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr) gern zur Verfügung.

---

## **Der WWAZ informiert:**

Die Entsorgungsfirma Rakowski Dienstleistungen GmbH aus 06420 Könnern, Südstraße 6 wird ab dem 01. Januar 2015 die Entsorgung der dezentralen Abwässer in der Ortschaft Hohendodeleben übernehmen.

Bitte wenden Sie sich bereits in diesem Jahr zur rechtzeitigen Abstimmung der Termine an Frau Gargula oder Frau Skiba unter der Telefonnummer: 034691-21096. Auch per Fax oder Internet ist die Firma unter 034691-21097 bzw. [info@rakowski-dienstleistungen.de](mailto:info@rakowski-dienstleistungen.de) zu erreichen.

Bei Fragen zur dezentralen Abwasserentsorgung wenden Sie sich bitte an Frau Petermann in der Verwaltung des WWAZ unter der Telefonnummer 039201-63340 oder per e-mail an [petermann@wwaz.de](mailto:petermann@wwaz.de).

### **Öffnungszeiten zum Jahreswechsel beim WWAZ:**

Der letzte Sprechtag im Verwaltungsgebäude des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes ist in diesem Jahr der 18. Dezember 2014.

Der erste Sprechtag ist am 08. Januar 2015.

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes sowie Ihr Verbandsvertreter der Gemeinde Hohendodeleben, Herr Friepörtner, wünschen allen Kunden besinnliche Stunden und ein harmonisches Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Glück, Erfolg und Gesundheit.

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Einholung von Vorschlägen für Berufene zur Berufung in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“, Neuwegersleben**

Gemäß § 55 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 16) haben die Unterhaltungsverbände Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke bzw. deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu berufen.

Für die Berufung der Interessenvertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung können Vorschlagslisten der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ (Landkreis Harz, Landkreis Börde) aufgestellt werden.

Zur Einreichung der Vorschläge wird hiermit aufgefordert.

Die Vorschläge müssen bis spätestens einen Monat nach Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des

**Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ Neuwegersleben**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch**

eingereicht werden.

Die Vorschläge der Interessenverbände gemäß Vorschlagsliste sind bereits im Verband eingegangen.

Neuwegersleben, 09.12.2014

Buchwald, Verbandsvorsteher

**Information der Stadt Wanzleben – Börde  
über die geplanten Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2015 für straßenbauliche  
Maßnahmen im Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben für die Abrechnungseinheit  
Zuckerdorf Klein Wanzleben und die zu erwartenden Kosten als Grundlage zur Erhebung  
des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages**

Die Stadt Wanzleben – Börde erhebt für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wiederkehrende Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben.

Rechtsgrundlage ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA vom 13.12.1996, GVBl. LSA S. 406, in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 16.07.2012 für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben.

Die Stadt Wanzleben – Börde beabsichtigt innerhalb des Investitionszeitraumes vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 straßenbauliche Maßnahmen durchzuführen:

Von den voraussichtlichen Ausbaukosten trägt die Stadt Wanzleben – Börde gemäß § 4 Abs. 2 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung **25,09 %**.

<b>öffentliche Verkehrsanlagen</b>	<b>voraussichtliche Ausbaukosten Brutto</b>	<b>voraussichtlicher Anteil der Beitragspflichtigen 74,91 %</b>
<b>- K 1267, Lindenallee</b>		
- Erneuerung Nebenanlagen: Gehweg, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Grünanlagen	151.030,00 €	
- Planungsleistungen	24.660,00 €	
<b>ca. Gesamtkosten</b>	<b>175.690,00 €</b>	<b>131.609,38 €</b>

Der voraussichtliche Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend der §§ 6 bis 8 der Satzung gewichteten Grundstücksflächen auf die Beitragspflichtigen verteilt.

Derzeitig beträgt die ermittelte Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben liegenden Grundstücksflächen 987.471,17 m<sup>2</sup>.

**Der vorläufige Beitragssatz für das Investitionsjahr 2015 beträgt ca. 0,13 €/m<sup>2</sup>.**

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31.12.2015.

Allgemeine Hinweise:

Beitragspflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, welche in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben liegen. Eigentümer des Grundstückes ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Dem gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.

Die Festsetzung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages erfolgt in einem gesonderten Beitragsbescheid.

**Grundstückszufahrten**

Im Rahmen der straßenbaulichen Maßnahmen werden gleichzeitig die Anpassungsarbeiten bzw. der Ausbau der Grundstückszufahrten / Grundstückszuwegungen erfolgen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sind die Mehraufwendungen für die Grundstückszufahrten keine Kosten der jeweiligen Baumaßnahme.

Als Mehraufwendungen sind all jene Kosten zu verstehen, welche über die normale Herstellung der Verkehrsanlage hinaus entstanden sind.

Diese Mehrkosten sind vom Grundstückseigentümer zu 100 % selbst zu tragen.

Petra Hort  
Bürgermeisterin

---

## *Nichtamtlicher Teil*

### Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

#### Beglückwünschungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im nächsten Jahr beabsichtigen wir, den Senioren, die in der Stadt Wanzleben - Börde wohnen, anlässlich ihres **Geburtstages** bzw. **Ehejubiläums** durch die Volksstimme, das Amtsblatt oder persönliche Gratulation unter Beachtung des § 34 Meldegesetzes zu gratulieren.

Wir bitten die Bürger/innen, die eine Gratulation wünschen, dies unter Vorlage der entsprechenden Urkunden im Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben - Börde anzumelden.

**50. Ehejubiläum** (Eheurkunde)

**60. und folgende Ehejubiläen**

**70. und folgende Geburtstage**

Die Bürger/innen, die eine Gratulation zu den o. g. Anlässen nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben - Börde schriftlich mitzuteilen.

Eine Auskunftssperre ist bis auf Widerruf gültig.

Ihr Einwohnermeldeamt



---

### Die Stadt Wanzleben - Börde bietet u. a. folgende Wohnungen zur Anmietung an:

701.007.03

**Bottmersdorf, Dr.-Hübener-Str. 16; 39164 Wanzleben - Börde, EG mitte,  
2 Zimmer, Küche, Bad mit WC  
mit einer Wohnfläche von ca. 49,00 m<sup>2</sup>**

**Der monatliche Mietzins für diese Wohnung setzt sich wie folgt zusammen:**

<b>Einzelmiete:</b>	<b>196,00 €</b>
<b>Vorauszahlung für Betriebskosten:</b>	<b><u>49,00 €</u></b>
<b>monatliche Gesamtmiete:</b>	<b><u>245,00 €</u></b>

---

1301.006.02

**Hohendodeleben, Magdeburger Str. 54; 39164 Wanzleben - Börde, DG links,  
2 Zimmer, Küche, Bad mit WC (1/2-Treppe tiefer im Treppenhaus),  
mit einer Wohnfläche von ca. 35,27 m<sup>2</sup>**

**Der monatliche Mietzins für diese Wohnung setzt sich wie folgt zusammen:**

<b>Einzelmiete:</b>	<b>148,00 €</b>
<b>Vorauszahlung für Betriebskosten:</b>	<b>42,00 €</b>
<b>Vorauszahlung für Wärme und Warmwasser:</b>	<b><u>45,00 €</u></b>
<b>monatliche Gesamtmiete:</b>	<b><u>235,00 €</u></b>

---

1314.018.02

**ZD Klein Wanzleben, Mühlenplan 31; 39164 Wanzleben - Börde, EG rechts,  
4 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Balkon,  
mit einer Wohnfläche von ca. 76,00 m<sup>2</sup>**

**Der monatliche Mietzins für diese Wohnung setzt sich wie folgt zusammen:**

<b>Einzelmiete:</b>	<b>320,00 €</b>
<b>Vorauszahlung für Betriebskosten:</b>	<b>80,00 €</b>
<b>Vorauszahlung für Wärme und Warmwasser:</b>	<b><u>100,00 €</u></b>
<b>monatliche Gesamtmiete:</b>	<b><u>500,00 €</u></b>

---

1315.024.01

**ZD Klein Wanzleben, Mühlenplan 34; 39164 Wanzleben - Börde, III. OG rechts,  
3 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Balkon,  
mit einer Wohnfläche von ca. 60,00 m<sup>2</sup>**

**Der monatliche Mietzins für diese Wohnung setzt sich wie folgt zusammen:**

<b>Einzelmiete:</b>	<b>251,00 €</b>
<b>Vorauszahlung für Betriebskosten:</b>	<b>71,00 €</b>
<b>Vorauszahlung für Wärme und Warmwasser:</b>	<b><u>78,00 €</u></b>
<b>monatliche Gesamtmiete:</b>	<b><u>400,00 €</u></b>

Interessenten wenden sich bitte an die Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, Roßstraße. 46 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde

---

### **Liebe Hundehalter,**



mit Neuzugang Ihres Vierbeiners in Ihrer Familie wird auch eine Hundeanmeldung im Ordnungsamt der Stadt Wanzleben - Börde fällig.

Nach Inkrafttreten des neuen Hundegesetzes sind **alle** Hunde, die nach dem **01.03.2009** geboren wurden, zu versichern und zu chippen.

Die Halter des Hundes sind verpflichtet, spätestens 3 Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren ist der Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen, der eine einmalig, unveränderliche Kennnummer enthält.

Bereits bei Anmeldung im Ordnungsamt ist somit eine Kopie der Hundehalterhaftpflichtversicherung beizubringen .  
Nachdem Ihr Vierbeiner gechipt wurde, bitten wir den vom Tierarzt mitgegebenen Aufkleber (Strichcode) nachzureichen.

Sobald alles beigebracht wurde, steht einer ordnungsgemäßen Anmeldung Ihres vierbeinigen Freundes nichts mehr im Wege.

Ihr Ordnungsamt

---

### **Aufruf zur Rattenbekämpfung!**

In den vergangenen Monaten kam es vermehrt zu Hinweisen auf Rattenbefall in verschiedenen Bereichen des Gebietes unserer Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde. Die jeweils beteiligten Grundstückseigentümer sowie der Trink- und Abwasserverband wurden schriftlich gebeten, Bekämpfungsmittel auszubringen.

Um weiteren Rattenbefall weitgehend einzudämmen, bitte ich hiermit alle Eigentümer von Grundstücken bzw. Personen, die die tatsächliche Gewalt über Grundstücke ausüben, in den kommenden Tagen geeignete Bekämpfungsmittel auszulegen. Es sollte möglichst täglich geprüft werden, ob die Köder noch vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste die Auslegung wiederholt werden.  
Rattenlöcher und Durchtrittstellen sollten mit geeigneten Mitteln verschlossen werden. Orte und Plätze, die bevorzugt von Ratten befallen werden, sollten so hergerichtet werden, dass erneuter Befall verhindert wird.

**Wichtig: Essenreste und Küchenabfälle werden nicht über die Kanalisation oder den Komposthaufen entsorgt!**

---

### **Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben**

#### **Dezember**

Jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
30.12.-02.01.	Silvesterreise zum Gardasee	Sozialverband Wanzleben

---



### **Information des Agilityclub Wanzleben, Abt. Hundesport im Polizeisportverein Wanzleben 1990 e.V.**

Am Samstag, den 07.02.2015, 14:00 Uhr führen wir im Vereinsheim des PSV unsere Jahreshauptversammlung durch. Die Einladung mit Tagesordnung wird den Mitgliedern gesondert zugestellt.

Unsere Trainingszeiten für den Hundesport sind:

**Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:**  
mittwochs ab 18:00 Uhr  
samstags ab 16:00 Uhr

Zwischen Weihnachten und Neujahr legen wir für unsere Hunde eine Trainingspause ein.



Das letzte Training im Jahr 2014 ist am **20.12.2014**.  
Im Jahr 2015 beginnen wir wieder am **03.01.2015** zu trainieren.

**Die Welpenstunde beginnt:**

sonntags ab 09:00 Uhr  
Für unsere Jüngsten legen wir ebenfalls eine Trainingspause ein.

Die letzte Welpenstunde im Jahr 2014 ist am Sonntag, **den 21.12.2014**.  
Im Jahr 2015 beginnen die Übungsstunden dann wieder ab  
Sonntag, den **11.01.2015**.

**Die Junghundestunde beginnt:**

samstags um 15:00 Uhr.

Die letzte Junghundestunde im Jahr 2014 ist am Samstag, den **20.12.2014**.  
Die erste Junghundestunde im Jahr 2015 findet dann wieder am Samstag, den **03.01.2015** statt.

In der Welpenstunde beim PSV Wanzleben werden Sie theoretisch und praxisbezogen bei der Erziehung und Ausbildung Ihres Hundes von sachkundigen Ausbildern betreut.  
An der Welpenstunde können auch Junghunde teilnehmen. Unser Programm ist dafür aufgestellt.  
Schauen Sie doch einmal vorbei. Wir helfen Ihnen gerne.



Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Straße 25a (Nähe E-Center = Einkaufsmarkt Wanzleben) statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Weitere Informationen und Termine des Agilityclub finden Sie auch im Internet unter:

[www.psv-wanzleben.de](http://www.psv-wanzleben.de)

oder

[www.agilityclub-wanzleben.de](http://www.agilityclub-wanzleben.de)

**Wir bedanken uns bei allen Hundesportfreunden recht herzlich für die gute gemeinsame Zusammenarbeit im Jahr 2014 und bei den Partnern, die uns bei der Gestaltung unserer Trainingsfläche geholfen haben.**

**Wir wünschen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2015.**

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

### Dezember

jeden Montag	16:30-18:00 Uhr, Training, Fussball, ml. Jugend C 18:00-19:30 Uhr, Aerobic / Tischtennis 19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren 16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D 17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend 19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen 20:30-22:00 Uhr, Volleyball	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr, Fußball, E-Jugend 17:30-19:00 Uhr, Fußball D-Jugend 19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton 19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	SV Hohendodeleben SV Hohendodeleben SG Grün/Weiss

jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C 17:00-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D/C 19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen 20:30-22:00 Uhr, Fußball Herren	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder 15:30-16:30 Uhr, Floorball 16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend 18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren 19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben SV Hohendodeleben SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere 16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen 15:00-17:00 Uhr, Tischtennis Herren	SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben

### Januar

jeden Montag	16:30-18:00 Uhr, Training, Fussball, ml. Jugend C 18:00-19:30 Uhr, Aerobic / Tischtennis 19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren 16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D 17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend 19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen 20:30-22:00 Uhr, Volleyball	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr, Fußball, E-Jugend 17:30-19:00 Uhr, Fußball D-Jugend 19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton 19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	SV Hohendodeleben SV Hohendodeleben SG Grün/Weiss
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C 17:00-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D/C 19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen 20:30-22:00 Uhr, Fußball Herren	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder 15:30-16:30 Uhr, Floorball 16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend 18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren 19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben SV Hohendodeleben SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere 16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiss SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen 15:00-17:00 Uhr, Tischtennis Herren	SG Grün/Weiss SV Hohendodeleben
06.01.2015	17:00 Uhr, „Marshall & Alexander“ mit ihrem neuen Konzertprogramm „Hitliste des Himmels“ (der Kartenvorverkauf läuft bereits)	ev. Sankt-Peter Kirche

## Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

### Dezember

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.

## Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

### Dezember

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

## Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

### Dezember

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

### Januar

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

### Dezember

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	19:00 Uhr Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

### Dezember

jeden 1. Montag im Monat	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
--------------------------	--	------------

### Januar

jeden 1. Montag im Monat	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
--------------------------	--	------------

---

## Pressemitteilung

Lust auf Besuch?

Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 25. April bis zum Sonntag, den 12. Juli 2015. Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail: [ute.borger@humboldtteam.com](mailto:ute.borger@humboldtteam.com), [www.humboldtteam.com](http://www.humboldtteam.com)

---



# Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat Januar 2015 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

## Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 05.01. Biere, Werner zum 83.  
am 06.01. Riethausen, Gisela zum 74.  
am 10.01. Kipper, Georg zum 75.  
am 13.01. Sommer, Konrad zum 83  
am 18.01. Wulkau, Lieselotte zum 84.  
am 19.01. Biere, Vera zum 80.  
am 19.01. Gerschewski, Hildegard zum 71.  
am 20.01. Streich, Horst zum 80.  
am 22.01. Grimm, Dieter zum 73.  
am 23.01. Bartkowiak, Sigrid zum 74.  
am 24.01. Brandt, Inge zum 81.  
am 24.01. Piela, Horst zum 77.

## Domersleben

am 01.01. Köhne, Sigrid zum 81.  
am 04.01. Linke, Raimund zum 76.  
am 07.01. Föhr, Klaus zum 70.  
am 08.01. Feldmann, Inge zum 76.  
am 13.01. Gesien, Burkhard zum 83.  
am 18.01. Wenig, Fritz zum 70.  
am 20.01. Harczynski, Franz zum 79.  
am 26.01. Keitel, Margarete zum 81.  
am 27.01. Freke, Ursula zum 77.  
am 28.01. Reichmann, Heinz zum 84.

## Dreileben

am 06.01. Lassak, Anton zum 79.  
am 12.01. Lohse, Edith zum 80.  
am 15.01. Streidt, Elsbeth zum 79.  
am 21.01. Dehmel, Reinhard zum 73.  
am 27.01. Fischer, Elfriede zum 88.  
am 29.01. Bertram, Kurt zum 76.  
am 29.01. Oder, Alois zum 76.

## Eggenstedt

am 01.01. Wilde, Wolfgang zum 81.  
am 07.01. Barheine, Heinz zum 79.  
am 16.01. Kosub, Hedwig zum 84.  
am 19.01. Günther, Klaus zum 77.  
am 22.01. Simonsen, Bärbel zum 71.  
am 24.01. Brieczky, Werner zum 75.  
am 30.01. Sprenger, Ilse zum 82.

## Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.01. Fahldieck, Christa zum 78.  
am 01.01. Krüper, Waltraud zum 76.  
am 03.01. Strauß, Helga zum 78.  
am 08.01. Triebe, Irmtraud zum 81.

am 08.01. Gawlitta, Hannelore zum 74.  
am 19.01. Krüger, Emmi zum 89.  
am 20.01. Kuthe, Hans zum 80.  
am 21.01. Heidicke, Heiderun zum 72.  
am 22.01. Hochbaum, Otto zum 93.  
am 24.01. Giesecke, Ewald zum 79.  
am 25.01. Schaffel, Gerhard zum 79.  
am 26.01. Elstner, Sylvia zum 70.  
am 30.01. Feldmann, Hermann zum 80.

## Hohendodeleben

am 02.01. Kups, Hans-Dieter zum 82.  
am 02.01. Weiß, Friedrich zum 77.  
am 03.01. Maibaum, Therese zum 78.  
am 04.01. Hanke, Heinz zum 76.  
am 06.01. Döring, Dieter zum 83.  
am 08.01. Mund, Lieselotte zum 93.  
am 08.01. Rathmann, Eckardt zum 81.  
am 09.01. Thiers, Waltraud zum 82.  
am 12.01. Anton, Richard zum 73.  
am 12.01. Wendlandt, Marion zum 70.  
am 16.01. Kaminski, Siegfried zum 72.  
am 17.01. Hubert, Frieda zum 77.  
am 18.01. Holle, Elisabeth zum 85.  
am 18.01. Herbst, Manfred zum 75.  
am 19.01. Anton, Klaus zum 77.  
am 20.01. Kaulfuß, Harri zum 70.  
am 20.01. Sporleder, Walburga zum 77.  
am 21.01. Gruß, Grete zum 87.  
am 21.01. Dr. Lotz, Reinhild zum 71.  
am 22.01. Herbst, Regina zum 74.  
am 24.01. Eggeling, Arno zum 75.  
am 25.01. Klinger, Christa zum 73.  
am 27.01. Liebig, Kurt zum 75.

## Klein Rodensleben

am 02.01. Hellmann, Edith zum 85.  
am 02.01. Stiebitz, Heinz zum 75.  
am 12.01. Hübner, Elvira zum 75.  
am 13.01. Uebe, Ursula zum 87.  
am 18.01. Wenzlawe, Ruth zum 89.  
am 28.01. Kahle, Dieter zum 73.

## Remkersleben / Meyendorf

am 01.01. Lösche, Christa zum 78.  
am 02.01. Weimann, Franziska zum 89.  
am 05.01. Seliger, Rita zum 73.  
am 06.01. Kollo, Ursula zum 95.  
am 08.01. Bormann, Hella zum 76.  
am 11.01. Hobohm, Heinz zum 80.  
am 12.01. Haupt, Otto zum 82.

am 12.01. Koschnitzki, Veronika zum 73.  
 am 12.01. Schwieger, Ingrid zum 76.  
 am 13.01. Müller, Edith zum 76.  
 am 15.01. Fahlberg, Helga zum 73.  
 am 19.01. Hartwich, Jutta zum 74.  
 am 19.01. Münchmeier, Anneliese zum 90.  
 am 26.01. Perski, Hans-Dieter zum 72.

### **Stadt Seehausen**

am 01.01. Hinz, Christa zum 80.  
 am 04.01. Neumann, Ilse zum 90.  
 am 04.01. Teichmann, Helga zum 80.  
 am 06.01. Koch, Siegmund zum 73.  
 am 07.01. Paelecke, Marianne zum 73.  
 am 08.01. Jopp, Regina zum 73.  
 am 09.01. Kreisch, Manfred zum 76.  
 am 16.01. Mollenhauer, Ursula zum 84.  
 am 16.01. Böttcher, Margarete zum 77.  
 am 17.01. Heinrichs, Ilse zum 87.  
 am 20.01. Brix, Kurt zum 76.  
 am 21.01. Steinfeldt, Willi zum 85.  
 am 21.01. Zielke, Edith zum 81.  
 am 23.01. Göthling, Dieter zum 77.  
 am 23.01. Hoppert, Manfred zum 71.  
 am 24.01. Wilke, Christa zum 82.  
 am 24.01. Fröhlich, Karlheinz zum 74.  
 am 25.01. Borrmann, Inge zum 77.  
 am 27.01. Winter, Otto zum 77.  
 am 27.01. Geronio, Waldemar zum 72.  
 am 31.01. Geßner, Ilona zum 80.

### **Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt**

am 01.01. Volkmann, Gisela zum 78.  
 am 02.01. Dubberke, Käthe zum 83.  
 am 02.01. Miller, Alexander zum 78.  
 am 02.01. Rienäcker, Willi zum 73.  
 am 03.01. Hansen, Dieter zum 77.  
 am 03.01. Schwartz, Kurt zum 74.  
 am 05.01. Dr. König, Sigbert zum 79.  
 am 05.01. Oeltze, Eva zum 78.  
 am 05.01. Finke, Ursula zum 73.  
 am 07.01. Horn, Sibylle zum 83.  
 am 07.01. Dr. Schmidt, Ursula zum 73.  
 am 07.01. Braun, Herbert zum 72.  
 am 08.01. Heck, Gerhard zum 76.  
 am 08.01. Hellmann, Siegfried zum 75.  
 am 09.01. Hahnke, Anna zum 92.  
 am 09.01. Jung, Gerhard zum 81.  
 am 09.01. Strnad, Brigitte zum 80.  
 am 09.01. Hörnecke, Dorothee zum 74.  
 am 10.01. Illinger, Robert zum 81.  
 am 11.01. Ringling, Gerda zum 84.  
 am 12.01. Kuhnert, Berndulrich zum 71.  
 am 13.01. Böse, Ursula zum 79.  
 am 14.01. Hauser, Kurt zum 89.

am 15.01. Egeling, Erich zum 90.  
 am 15.01. Niemann, Heinrich zum 90.  
 am 15.01. Sagasser, Ingeborg zum 81.  
 am 15.01. Thiele, Gisela zum 76.  
 am 16.01. Remmers, Ingeburg zum 77.  
 am 16.01. Sack, Sigrid zum 72.  
 am 18.01. Sichwart, Olga zum 82.  
 am 19.01. Berge, Ingeborg zum 85.  
 am 19.01. Schieck, Charlotte zum 81.  
 am 20.01. Keilwitz, Harri zum 77.  
 am 21.01. Herzog, Ernst zum 83.  
 am 22.01. Maaß, Karl-Heinz zum 87.  
 am 24.01. Fließ, Günter zum 81.  
 am 24.01. Steinecke, Vera zum 79.  
 am 24.01. Kohnert, Wilfried zum 77.  
 am 24.01. Sack, Maria zum 73.  
 am 25.01. Elstner, Karl zum 75.  
 am 25.01. Wallukat, Hans-Georg zum 70.  
 am 27.01. Koch, Hermann zum 70.  
 am 27.01. Refert, Renate zum 77.  
 am 29.01. Viering, Heinz zum 84.  
 am 29.01. Schrader, Inge zum 75.  
 am 29.01. Rode, Wilfried zum 75.  
 am 30.01. Brandes, Eberhard zum 88.  
 am 30.01. Pohlmann, Monika zum 72.  
 am 31.01. Brandes, Käte zum 90.  
 am 31.01. Peukert, Anita zum 73.

### **Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Mevendorf**

am 02.01. Nannke, Irmgard zum 83.  
 am 03.01. Heise, Berthold zum 78.  
 am 04.01. Herrmann, Heidemarie zum 73.  
 am 06.01. Kunze, Käthe zum 87.  
 am 10.01. Schmitt, Eva zum 83.  
 am 10.01. Schmidt, Johannes zum 70.  
 am 11.01. Dänicke, Alfred zum 79.  
 am 11.01. Dr. Lux, Horst zum 75.  
 am 12.01. Osterlad, Waltraut zum 75.  
 am 13.01. Gebhardt, Werner zum 89.  
 am 13.01. Karow, Wally zum 85.  
 am 13.01. Strickrodt, Edeltraud zum 80.  
 am 14.01. Bierschenk, Elisabeth zum 90.  
 am 14.01. Schäfer, Inge zum 75.  
 am 15.01. Lüder, Hans zum 75.  
 am 19.01. Henke, Waltraude zum 78.  
 am 21.01. Wazlawski, Erika zum 79.  
 am 21.01. Weber, Christel zum 75.  
 am 22.01. Helmecke, Gerhard zum 87.  
 am 23.01. Loske, Gerhard zum 81.  
 am 23.01. Braun, Bernhard zum 75.  
 am 26.01. Dr. Herzog, Klaus zum 74.  
 am 29.01. Pohl, Erika zum 88.  
 am 30.01. Germer, Hans Joachim zum 83.

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi  
Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben  
und Schleibnitz in der Zeit vom 15.12. bis 18.01.2015**

**Dezember**

Mo	15. 12.	17:25 Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe-Jungbläser in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	16. 12.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17: 00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	17. 12.	18:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
Mi	24. 12.	14:30 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Hohendodeleben
		15:00 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Schleibnitz
		15:30 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Hemsdorf
		16:30 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Groß Rodensleben
		16:30 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Klein Rodensleben
		17:00 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Domersleben
		18:00 Uhr	Gottesdienst am Heiligen Abend in Sankt Jacobi Wanzleben
Fr	26. 12.	09:15 Uhr	Weihnachtsgottesdienst in Schleibnitz
		10:30 Uhr	Weihnachtsgottesdienst in Wanzleben im ABZ
		14:00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst in Groß Rodensleben
Mi	31. 12.	15:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahreswechsel in Hohendodeleben
		16:30 Uhr	Gottesdienst zum Jahreswechsel in Domersleben
		18:00 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben

**Januar**

Do	01. 01.	14:00 Uhr	Neujahrsgottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	05. 01.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
Mi	07. 01.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Wanzleben
		18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	11. 01.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Mo	12. 01.	17:25 Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe-Jungbläser in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	13. 01.	17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	14. 01.	18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	18. 01.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben

---

Einige Tipps für die Weihnachtseinkäufe  
der "Kommunalen Beratungsstelle  
Besser leben im Alter durch Technik" (KBS)

**Schautag:** immer Dienstag | 11-14 Uhr  
im Rathauskeller Wanzleben

**Persönliche Beratung:** 039209 447-63



# Pfiffige GESCHENKIDEEEN



## Nachbarschafts- Notruf

Auf der sicheren Seite mit dem Nachbarschafts-Notruf: Der Empfänger kommt beim Nachbarn in der Dose. Im Notfall wird er durch einen Knopfdruck am Armband alarmiert. Das System der Firma ELDAT hat eine Reichweite ca. 100 m im Garten und 30 m im Gebäude.

**Preis: ab 80 €**



## LED-Nachtlicht

Für gute Orientierung im Dunkeln sorgt das LED-Nachtlicht mit Bewegungssensor. Die Lampe wird automatisch in der Dämmung aktiviert. Sobald der Sensor eine Bewegung registriert, wirft die Lampe für rund eine Minute ein helles Licht und geht dann wieder aus. Tolle Zusatzfunktionen: das Gerät ist gleichzeitig eine LED-Taschenlampe und springt bei Stromausfall sofort an.

**Preis: ca. 20 Euro.**



## Großtasten-Telefon

Schön, dass es Telefone gibt, die sich dank der großen Tasten selbst bei nachlassender Sehkraft problemlos bedienen lassen. Den wichtigsten Kontakten können Fototasten zugeordnet werden – dann genügt ein Tastendruck auf das entsprechende Foto, um die Liebsten zu erreichen. Zusätzlich zum akustischen Klingeln werden Anrufe mit einem Lichtsignal angezeigt.

**Preis: ab 30 Euro.**

Auf Wunsch können die Geräte vor dem Kauf in der Kommunalen Beratungsstelle ausprobiert werden.

**Terminvereinbarung mit der KBS, Telefon: 039209 – 447 63**



**Achtung !!!**



**An alle Vereine !!!**

- Sie planen eine Veranstaltung ?
- Sie brauchen Werbung ?

**Dann sind Sie hier genau richtig !!!**

**Kostenlose Werbung**

für Ihre Veranstaltung im Amtsblatt und  
im Internet !!!

**Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern!**

**Ihre Ansprechpartner:**

Heike Trellert, [Heike.Trellert@wanzleben-boerde.de](mailto:Heike.Trellert@wanzleben-boerde.de), Tel.: 039209/ 447-30

Thomas Otto, [Thomas.Otto@wanzleben-boerde.de](mailto:Thomas.Otto@wanzleben-boerde.de), Tel.: 039209/ 447-18



Ihre Stadt Wanzleben—Börde

## **Schmunzelecke**

Der Gruben - Witz

Der Bauarbeiter hat eine Grube ausgehoben und fragt den Vorarbeiter. „Wo soll ich denn jetzt mit den sieben Kubikmetern Erde hin?“ Der Vorarbeiter genervt: „Grab halt ein Loch und schaufle sie hinein.“

## **Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter**

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

### **Bottmersdorf**

- Arztpraxis

### **Domersleben**

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

### **Dreileben**

- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

### **Eggenstedt**

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

### **Groß Rodensleben**

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

### **Hohendodeleben**

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

### **Klein Rodensleben**

- Ortsbürgermeisterbüro, Am Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Lebensmittelgeschäft Harms, Krugstraße 1

### **Remkersleben**

- Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 3

### **Seehausen**

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11
- Bäckerei/Fleischerei, Breiter Weg 34

### **Wanzleben**

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

### **Zuckerdorf Klein Wanzleben**

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

## **IMPRESSUM**

**Redaktionskollegium:** Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

**Herausgeber:** Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

12/14

**Herstellung:** Stadt Wanzleben – Börde